

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzj. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Ausstellung in's Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzj., unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Insertionsgebühr für eine Garmonde-Spaltenzelle oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertions-Stempel per 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Insertate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels).

Laibacher Zeitung.

Amtlicher Theil.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. März d. J. den Oberstaatsanwalt bei dem lombardisch-venetianischen Oberlandesgerichte, Alois Farfoglia, zum Sektionsrathe im Justizministerium allernädigst zu ernennen und gleichzeitig den Justiz-Ministerialsekretär Alfred Huber eine Sektionsrathsstelle extra statu allernädigst zu verleihen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Februar d. J. Allerhöchstbaren Willen ausgesprochen, daß eine internationale Industrie- und Landwirtschafts-Ausstellung, welche sich auch auf die Schöpfungen der bildenden Kunst erstrecken soll, im Jahre 1865 oder wenigstens in einem der nächst darauf folgenden Jahre abgehalten werde.

Über Anordnung des hohen k. k. Handelsministeriums, welches sich die Bekanntgebung der näheren Bestimmungen vorbehalten hat, wird diese Allerhöchste Entschließung schon jetzt veröffentlicht, damit Jene, welche sich an der Ausstellung zu beteiligen gedenken, demnach bei Zeiten ihre Einrichtungen zu treffen vermögen.

Bom k. k. Landes-Präsidium. Laibach, am 13. März 1863.

Laibach, 16. März.

Der gespenstische Webstuhl der Diplomatie ist im Gange, die Schiffchen fliegen geschäftig hin und her, die Fäden schießen durcheinander, das Gewebe — was wird es sein? Eine Fahne des Krieges? Oder ein Bahnhof für das tote Polen? Es scheint, die Sache wird ernsthaft; der preußische Junker ist vielleicht das blonde Werkzeug in der Hand des Schicksals; denn, er hat die polnische Frage zur europäischen gemacht.

Die Ankunft des Fürsten Metternich in Wien ist ohne Zweifel bestimmt, wichtige Fragen zur Entscheidung bringen zu helfen, vor welche die europäische Politik sich in diesem Augenblicke gestellt sieht. Österreich ist die Stellung des Vermittlers zwischen England und Frankreich und des Moderators in der ganzen Angelegenheit zugewiesen.

Österreich ist auf ein Mal wieder eine bestimmende Macht in Europa geworden und wird jetzt von jeder anderen der vier Großmächte geradezu gesucht.

Aus Österreichs Haltung zur polnischen Frage wird sehr bald auf die Lösung der italienischen zu schließen sein. Österreichs Stellung ist eine äußerst schwierige geworden; denn wenn es Frankreich die Mittel versagt, die Lösung der polnischen Frage in gemäßigt-nationalen Sinne zu erwirken, so wird Frankreich, wenn auch unter anderer Leitung seiner auswärtigen Angelegenheiten, vielleicht in Betreff der italienischen Frage wieder in den revolutionären Weg hineingedrängt werden.

Österreich soll und darf sich Niemandem gegenüber kompromittieren, aber es muß und soll allenthalben bei gutem Rathe und bei guter That gegenwärtig sein. Vor Allem ist es Österreichs Aufgabe — sagt die „Oesterr. Ztg.“ — die eigene Kraft zu schonen und die eigene Sicherheit zu wahren. Keine Mehrausgabe, keinen Kostenaufwand; aber wenn es Noth thut, möge die Sicherheit der Grenze gewahrt und die nötige Vorsicht nie außer Auge gelassen werden. Österreich kann und wird nicht mit dem Aufstande sympathisieren, auch wenn er sich des reli-

giösen Österreichs bedient, es wird den Aufstand unterstützen, es wird sich aber auch von Allem zurückhalten, was einen Eingriff in des Nachbars Recht und Gebiet thut, auch von Allem, was einer Mitwirkung gegen das zum Todeskampfe erbitterte Volk gleichkommt. Das will nicht sagen, daß es kein Recht hätte, für Menschlichkeit und Humanität das Wort zu reden. Zwischen Österreich, Preußen und Russland sind vor Allem die Verträge geschlossen worden, welche das einstige Herzogthum Warschau an Russland übergeben, und Österreich kann vor Allem darauf dringen, daß darin in menschlicher, nicht in tatarischer Weise gewaltet werde.

Nachrichten aus Berlin sagen, daß die preußische Regierung ihrerseits behauptet, von Russland zu einem Bündnisse aufgefordert worden zu sein. Ferner wird in preußischen Regierungssphären behauptet, Herr v. Bismarck habe die Forderung Englands, Kenntnis von der Konvention zu nehmen, mit Indignation zurückgewiesen; tatsächlich sollen dem Kabinett von St. James Erklärungen gegeben worden sein. Dieses jedoch behauptet, es wären noch ganz andere weitertragende Dinge stipuliert worden und ist deshalb mit Preußens Auskunft nicht zufriedengestellt.

Aus dem Landtage.

Laibach, 16. März.

Heute endlich begann die Berathung des wichtigsten Gesetzes, welches dem Landtage vorliegt, des Gemeindegesetzes und des Gemeindewahlgesetzes. Der Ausschuss hat 31 Sitzungen gebraucht um sein Elaborat in drei Lesungen festzustellen. Er hat sich dabei von zwei Gedanken leiten lassen: der Gemeinde die nötige Autonomie zu wahren, „um in einem freien Staate selbst frei zu sein“ und dabei doch als Glied des Staates, dessen Ordnung sie anerkennen muß, zu erscheinen; und die Bildung von größeren Gemeinden zu ermöglichen. Er glaubt hierbei die Grenzen des Gesetzes vom 5. März 1862, welches die Grundzüge des Gemeindegesetzes für das ganze Reich enthält, nicht überschritten zu haben. Wir glauben das auch; denn nach flüchtigem Vergleich des Ausschuselaborates mit der Regierungsvorlage haben wir gefunden, daß die Abänderungen sich alle innerhalb der vom obigen Gesetz gezogenen Linien halten und viele derselben sich nur auf die Stylistur und Textur beschränken.

Die ersten 12 Paragraphen sind ohne besondere Bedeutungsvolle Diskussion angenommen worden; erst bei §. 13 entspann sich eine lebhafte Debatte. Der §. 13 ist auch wichtig genug, denn er berührt ein Prinzip; nämlich, die mögliche Bildung von sogenannten Hauptgemeinden, aus mehreren Untergemeinden. Hier gilt es also die Rechte dieser Untergemeinden zu wahren, damit die kleineren Gemeinden nicht von größeren unterdrückt werden. Es müssen darum Bestimmungen über die Zusammensetzung und über die Wahl der Vertretung aufgenommen werden. Nun ist der Text des Paragraphen in der Fassung des Ausschussertrages etwas sehr kompliziert und, wie Abg. Krömer bemerkte, unklar. Viel klarer aber sind die Abänderungen, die Krömer wünscht, eben auch nicht. Wir glauben, das kommt daher, daß Bestimmungen über den Wahlmodus eingeflochten sind, welche eher in die Wahlordnung gehören, und daß man besser gethan hätte hier nur die Zusammensetzung der Vertretungen für solche Gemeinden, welche sich aus mehreren Untergemeinden bilden, zu normiren. Eine strenge Aussonderung dessen, was in die Wahlordnung gehört, würde den Paragraph fürchterlich verständlicher und für die slovenische Übersetzung geeigneter machen.

Die mögliche Bildung größerer Gemeinden hat den Ausschuss auch veranlaßt, jene Bestimmung des §. 2 der Regierungsvorlage auszulassen, nach welcher

die sich vereinigenden Ortsgemeinden einem politischen Bezirk angehören sollen. In der That ist es besser und leichter Gemeinden in einen politischen Bezirk aufzunehmen, als die Gleichartigkeit der Interessen mehrerer Gemeinden durch die Bezirkseinheit zu zerreißen. Eine Gefahr sehen wir in dieser Abänderung der Regierungsvorlage nicht; denn der politischen Behörde ist es ja, wie §. 2 weiter bestimmt, jederzeit gestattet gegen jede unzweckmäßige Gruppierung Einsprache zu erheben.

27. Sitzung des krainischen Landtages

am 16. März.

Nachdem das Protokoll verlesen und genehmigt worden, theilt der Herr Landeshauptmann dem Hause mit, daß er dem Abg. Skedl einen dreitägigen Urlaub ertheilt habe; ferner, daß er vom Abg. Suppan eine Zuschrift erhalten, in welcher dieser seine Stelle als Mitglied des Landesausschusses niederlege. Der Herr Landeshauptmann äußert sein aufrichtiges Bedauern darüber und bemerkt, daß er eine Neuwahl nächstens auf die Tagesordnung setzen werde.

Se. Exzellenz der Herr Statthalter Freiherr v. Schloßnigg theilt mit, daß ein Erlass des h. Ministeriums bezüglich der Aufhebung der Brodsatzung erfolgt sei, und daß die Regierung nun das Weitere anordnen werde.

Man schreitet nun zur Tagesordnung. Auf denselben steht das Gemeindegesetz.

Abg. v. Apfaltern betont zuerst die Wichtigkeit des Gegenstandes. Das Haus stehe im Begriff ein Gesetz zu votiren, das auf Jahre hin das Wohl des Landes bedinge, das bestimmt sei sowohl die Rechte des Staates als auch die der Gemeinden und des Individuum zu sichern. Die Berathung und Befürirung dieses wichtigsten Gesetzes werde ein Probstein für den Landtag sein. Er sei der Überzeugung, daß alle Abgeordneten von dem Wunsche beseelt seien, ein Gesetz zu schaffen, das allen gerechten Anforderungen genüge. Damit es gelinge, möge Gott seinen Segen geben; das Haus möge nach bestem Wissen und Erkenntni frei von allen egoistischen Bestrebungen dabei verfahren, es möge das Elaborat des Ausschusses streng prüfen, tadeln und ändern was zu tadeln und zu ändern sei. Der Ausschuss habe sich bemüht, die Gemeinde mit jenem Grade der Selbstbestimmung auszustatten, dessen sie bedarf, um im freien Staate selbst frei zu sein, dabei jedoch als ein Glied des geordneten Staates zu erscheinen; und zu ermöglichen, daß sich jene Hauptgemeinden wieder bilden können, die beim Volke noch in gutem Andenken stehen. Ferner habe sich der Ausschuss bestrebt das Gesetz den Anschauungen, Sitzen und Gewohnheiten des Volkes sowie den Kommunalinteressen gerecht zu werden. Der Ausschuss beantragt, der Landtag wolle beschließen: der abgeänderte Gesetzentwurf der Gemeindeordnung und der Gemeindewahlordnung werde sammt dem bezüglichen Einführungsgesetz angenommen; 2. für die Redaktion des slovenischen Textes derselben werde ein aus 5 Mitgliedern bestehender neuwählender Ausschuss eingesetzt.

Präsident eröffnet die Generaldebatte, und da sich kein Redner meldet, die Spezialdebatte. Abg. v. Apfaltern liest das Einführungsgesetz und beantragt, die Abstimmung sei nach Schluss der Debatte vorzunehmen.

Wird angenommen.
Gemeindeordnung für das Herzogthum Krain.
Erstes Hauptstück.
Von der Ortsgemeinde überhaupt.
§. 1. Die dermaligen Ortsgemeinden haben als

solche fortzubestehen, so lange nicht auf Grundlage dieser Gemeinde-Ordnung eine Änderung eintritt.

Wird nebst dem Titel ohne Debatte angenommen.

S. 2. Zwei oder mehrere Ortsgemeinden können sich, wenn die politische Landesstelle aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt, mit Bewilligung des Landesausschusses nach vorausgegangenem Uebereinkommen über den Besitz und Gewinn ihres Eigenthumes, ihrer Anstalten und Fonds in Eine Ortsgemeinde vereinigen, so daß sie als eigene Ortsgemeinden zu bestehen aufhören.

Eine solche Vereinigung von Gemeinden darf wider deren Willen nicht stattfinden.

Se. Exz. der Herr Statthalter befürwortet den Wortlaut des Paragraphes der Regierungsvorlage, der also beginnt: Zwei oder mehrere Ortsgemeinden desselben politischen Bezirkes &c.

Abg. v. Apfaltern begründet, weshalb der Ausschuß die Worte „desselben politischen Bezirkes“ ausgelassen habe.

Paragraph 2 wird in der Textirung des Ausschusses angenommen.

S. 3. Gemeinden, welche in Folge des Gesetzes vom 17. März 1849 mit anderen in Eine Gemeinde vereinigt wurden, können über deren Ansuchen durch das Landesgesetz wieder getrennt und abgesondert zu Ortsgemeinden konstituiert werden, wenn jede dieser auseinander zu legenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem übertragenen Wirkungskreise (S. 29) erwachsenen Verpflichtungen besitzt, oder durch Zusammenlegung mit einer anderen Gemeinde erlangt.

Unter denselben Bedingungen kann eine Ortsgemeinde auch außer dem erwähnten Falle durch ein Landesgesetz in zwei oder mehrere Ortsgemeinden aufgelöst oder mit solchen vereinigt werden.

Bei einer solchen Auseinander- oder Zusammenlegung ist thunlichst die Abgrenzung nach Pfarrsprengeln zu berücksichtigen.

Einer jeden Trennung muß jedoch eine vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und Gutes und der gemeinschaftlichen Lasten vorhergehen.

Abg. Kromer beantragt zu Alinea 2 statt der Worte „auch außer dem erwähnten Falle“ folgende Worte aufzunehmen: „welche mit andern bisher nicht vereinigt war.“

Der S. 3 wird mit Kromer's Abänderung angenommen.

S. 4. Zu Änderungen in den Grenzen einer Ortsgemeinde, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhört, ist nebst der Erklärung der politischen Landesstelle, daß dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwaltet, die Bewilligung des Landesausschusses erforderlich.

S. 5. Jede Liegenschaft muß zum Verbande einer Ortsgemeinde gehören. Ausgenommen hiervon sind die zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers und des Allerhöchsten Hofs bestimmten Residenzen und Schlösser und andere Gebäude, nebst den dazu gehörigen Gärten und Parkanlagen.

Beide §§. werden ohne Debatte angenommen.

Drittes Hauptstück.

Von den Gemeindemitgliedern.

S. 6. Die Gemeindemitglieder sind entweder:

- a) Gemeindeangehörige, das sind dieseljenigen Personen, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind, oder
- b) Gemeindegenossen, das sind jene, welche, ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, im Gebiete derselben entweder einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine direkte Steuer entrichten.

Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Auswärtige genannt.

Abg. Mulley beantragt statt Alinea 1—3 den Wortlaut des bezüglichen §. aus dem Gemeindegesetz von 1852 aufzunehmen.

Wird nicht unterstützt.

Abg. v. Apfaltern rechtfertigt die Fassung des Ausschusstantrages.

S. 6 wird angenommen.

S. 7. Jeder österreichische Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein.

Die Heimatsverhältnisse werden durch ein besonderes Reichsgesetz bestimmt. Bis zur Einführung eines solchen Gesetzes verbleiben die gegenwärtig bestehenden Heimatsvorschriften aufrecht.

Wird ohne Debatte angenommen.

S. 8. In Städten und Märkten werden diejenigen Gemeindeangehörigen, welche bisher das Bürgerrecht durch Verleihung der Gemeinde erhalten haben, oder es in der Folge in gleicher Weise erwerben, Bürger genannt. Für die Verleihung des Bürgerrechtes kann die Gemeinde eine Gebühr abnehmen.

Jede Gemeinde kann österreichischen Staatsbürgern das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Abg. Kromer beantragt, Alinea 2 solle lauten: „Die Stadt- und Marktgemeinden können österreichische Staatsbürger zu Ehrenbürgern, die Landgemeinden können dieselben zu Ehrenmitgliedern ernennen.“

Se. Exzellenz der Herr Statthalter macht darauf aufmerksam, daß derlei Ernennungen leicht bei den Wahlen missbraucht werden könnten.

Abg. v. Apfaltern begründet Alinea 1 und stellt zu Alinea 2 auch einen Abänderungsantrag, der, wie ein anderer vom Abg. Mulley gestellter, abgelehnt wird.

S. 8 wird mit der vom Abg. Kromer beantragter Abänderung angenommen.

S. 9. Die Gemeindemitglieder haben das Recht des ungestörten Aufenthaltes in der Gemeinde. Sie nehmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an den Rechten und Vortheilen, wie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde Theil.

Die Gemeindeangehörigen haben überdies den Anspruch auf Armenversorgung nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit.

Den Bürgern bleibt der Anspruch auf die für sie besonders bestehenden Stiftungen und Anstalten vorbehalt-n.

Die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder haben die Rechte der Gemeindegenossen, ohne die Verpflichtungen derselben zu theilen.

Wird ohne Debatte angenommen.

S. 10. Die Gemeinde darf Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen, oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, so lange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholteten Lebenswandel führen, und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen.

Fühlt sich ein Auswärtiger, welchem zur Bebringung dieses Nachweises von der Gemeinde ein angemessener Termint gestellt werden kann, durch eine Verfügung derselben gedrückt, so kann er sich um Abhilfe an die politische Bezirksbehörde wenden. Wird nach kurzer Debatte angenommen.

S. 11. Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt, und insbesondere die Eigenhums- und Nutzungsrechte ganzer Klassen oder einzelner Glieder der Gemeinde, bleiben ungeändert.

Wird ohne Debatte angenommen.

Drittes Hauptstück.

Von der Gemeindevertretung.

S. 12. Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch einen Gemeindeausschuß und einen Gemeindevorstand vertreten.

Wird ohne Debatte angenommen.

S. 13. Der Gemeindeausschuß besteht in Gemeinden mit weniger als 100 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus 9 oder 8 Mitgliedern, je nachdem drei oder zwei Wahlkörper gebildet werden, in Gemeinden mit 100 — 300 wahlber. Gemeindemitgl. aus 12

„ 301 — 600	“	“	“	18
„ 601 — 1000	“	“	“	24 und
„ mehr als 1000	“	“	“	30

Mitgliedern.

Dieser Ausschuß wird in Gemeinden, welche zwei oder mehrere bis zum Jahre 50 bestandene Untergemeinden in sich fassen oder künftig umfassen werden, derart zusammengesetzt, daß zunächst sämmtliche Wahlberechtigte jeder dieser ehemaligen Untergemeinden je ein Mitglied in den Ausschuß wählen.

Die so Gewählten werden in die obige Anzahl der Ausschussmitglieder eingerechnet.

Die auf die Gesamtzahl hinzu noch fehlenden sind von sämmtlichen Wählern der Gemeinde nach Wahlkörpern in den Ausschuß zu berufen. Ihre Zahl muß nöthigen Falles auf die Hälfte der Vorigen und auf eine, durch die Zahl der Wahlkörper teilbare Zahl ergänzt werden.

Zur Vertretung verhindelter oder abgängiger Ausschussmitglieder haben in jeder Gemeinde Ersatzmänner zu bestehen. Jede der erwähnten Untergemeinden wählt einen Ersatzmann. Beträgt die Zahl derselben nicht die Hälfte sämmtlicher Ausschussmitglieder, so ist der Rest — falls aber die Gemeinde aus keinen derartigen Unterabtheilungen bestünde, die Gesamtzahl der Ersatzmänner — von sämmtlichen Wählern der Gemeinde zu wählen, und wenn die Anzahl der so zu wählenden Ersatzmänner durch die Zahl der Wahlkörper nicht teilbar wäre, auf die nächste hiedurch teilbare Zahl zu erhöhen.

Abg. v. Apfaltern macht vorerst einige erklärende Bemerkungen, und hebt besonders hervor, daß dieser §. mit Hinsicht auf die mögliche Bildung größerer, aus mehreren Untergemeinden bestehender Hauptgemeinden verfaßt worden sei.

Es entsteht nun eine längere Debatte.

Abg. Kromer stellt zu Alinea 2, 3 und 4 Abänderungsanträge, die den §. klarer machen sollen; Abg. Mulley befürwortet die Regierungsvorlage; Abg. Suppan stellt ebenfalls einen Abänderungsantrag. Der Berichterstatter vertheidigt den Ausschusstantrag, er sei vollkommen klar.

Abg. Deschmann beantragt, die gestellten Abänderungsanträge sollten an den Ausschuß gewiesen werden, und derselbe sollte mit Berücksichtigung derselben den §. 13 anders styliren.

Dieser Antrag wird angenommen.

S. 14. In jenen Fällen, in welchen eine früher bestandene Untergemeinde auf Grund des Gemeinde-Gesetzes vom 17. März 1849 in zwei oder mehrere selbstständige Ortsgemeinden geheilt worden ist, tritt jede solche Ortsgemeinde in die, im vorigen Paragraphen und in diesem Gesetz überhaupt den ehemaligen Untergemeinden besonders gewährten Rechte ein.

S. 15. Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher und aus mindestens zwei Gemeinderäthen.

Wo es die Geschäfte und Verhältnisse notwendig machen, kann der Ausschuß die Zahl der Gemeinderäthe entsprechend erhöhen. Es darf jedoch diese Zahl den dritten Theil der Ausschusmitglieder nicht überschreiten.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes gehören auch dem Ausschusse an, und es ist deren Anzahl in jener der Ausschusmitglieder begriffen.

S. 16. Die Ausschuß- und Ersatzmänner werden von den Wahlberechtigten in der Gemeinde im Sinne der §§ 13 und 14 gewählt.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, dann über das Wohlfahrtsgesetz enthält die Gemeinde-Wahlsordnung.

Werten angenommen.

Schlüß der Sitzung 2 Uhr.

Nächste Sitzung: morgen. — Tagesordnung: Fortsetzung der Spezialdebatte.

Korrespondenzen.

Wien, 15. März.

-b „Man müßte blind sein, wenn man den Einfluß verkennen wollte, welchen die öffentliche Meinung, wie sie in den Journals sich ausspricht, auf das Volk nimmt, das seine politische Bildung beinahe nur aus den Journals erhält.“ Diese Stelle aus der Rede des Herrn Staatsanwaltes in dem bekannten Preßprozeß gegen „Ost und West“ ist es, gegen welche heute ein hiesiges, entschieden föderalistisches Blatt polemisiert. Natürlich wird dieser Einfluß in zweifelhafter Bescheidenheit in Abrede gestellt oder sehr naiv wenigstens auf ein Minimum reduziert. Und doch hat der Herr Staatsanwalt wahrlich denselben nicht übertrieben. Im Gegenteile. Es scheint bei- nahe, als wenn dieser Einfluß nicht nur von Journals auf das Volk, sondern auch von Journals auf Journals geübt würde. So fand erst unlängst die Umwandlung des k. k. Bureau für administrative Statistik in eine k. k. statistische Zentralkommission, in einigen hiesigen Journals eine freundliche Berücksichtigung. Das verdross Journals von angeblich vor-geschrittenerer Richtung. Sie brandmarkten diese freundliche Berücksichtigung als eine publizistische Reminiszenz aus der Blüthezeit des Bach'schen Regimes, und siehe da, es scheint, der Erfolg ließ nicht lange auf sich warten. Ein „Museum für Kunst und Industrie“, vor Jahren von Seite der Handels- und Gewerbe-Kammer angeregt, von der Publizistik damals lebhaft befürwortet, wird errichtet und mit wahrhaft Kaiserlicher Munitzenz bedacht. Doch die meisten unserer Journals gehen über diese neue Institution nahezu mit Stillschweigen hinweg. Eine trockene Reproduktion des kaiserlichen Handschreibens ist Alles was sie hierüber bringen. Bei der thatächlichen und unverkennbaren Befriedigung, welche dieses allerböchste Hand-schreiben allgemein hervorrief, und welcher der Gemeindevorsteher öffentlich und einstimmig Ausdruck ließ, hat dieser Vorgang allenfalls merklich verstummt, und man erklärt sich denselben ganz ungezwungen aus seinem oben bezeichneten Einfluß der Journals auf die Journals, das will sagen, aus der Besorgniß vor dem Verdachte, eine publizistische Reminiszenz aus der Blüthezeit des Bach'schen Regimes rehabilitirt zu haben.

Glücklicherweise blieb, wie ich höre, dieser Vor-gang auf die Sache selbst ohne Einfluß. Die zur Organisirung des neuen Institutes berufenen Männer haben bereits die Liste jener entworfen, von deren Unterstützung sie eine ergiebige Förderung der Lösung ihrer schwierigen Aufgabe hoffen. Männer aus den industriellen Kreisen werden berufen werden, die allen-fälligen, momentanen Anforderungen ihrer Klienten zu präzisieren, Kustoden der verschiedenen kais. Schlösser, Anstalten und Sammlungen werden die vorhandenen Schäze nambast zu machen haben. Man hofft noch in diesem Frühjahr das Institut organisirt und der Öffentlichkeit übergeben zu sehen.

Aus Anlaß der plötzlich eingetretenen Hoftrauer ist die Generalprobe für das zum Besten der brotlosen Arbeiter arrangierte Caroussel auf morgen verschoben worden. Die Tage der Aufführung bleiben die ursprünglich bestimmten. Ein großer Theil des hohen Adels, so wie viele in den Kronländern stationierte Offiziere sind bereits gestern hier eingetroffen, um dem glänzenden Schauspiele beiwohnen.

Die heuer, wie alljährlich, zu Gunsten der Armen Wien's mit der Fasching-Dinstags-Redoute verbundene Lotterie soll dieses Jahr leider einen bedeutenden Ausfall ausgewiesen haben. Man sagt, der selbe belaue sich auf 60.000 fl. Eine einzige sehr bekannte Firma soll um 60.000 Lose weniger abgesetzt haben. Als Grund dieser bedauerlichen Entscheidung wird von den Einen der allzu kurze Fasching, von Anderen die Überfüllung mit derartigen Lotterielosen und Promessen angegeben. Doch darf hierbei nicht übersehen werden, daß in eben diesen Moment die sehr ergiebigen Sammlungen für die brotlosen Weber fielen.

Wien, 15. März.

— d. Die heute von der als offiziös geltenden „General-Korrespondenz“ gemachte Mittheilung, daß der galizische Landtag im Verlaufe dieser Session kaum mehr zusammenentreten dürfe, konnte nach den neuesten Nachrichten über die Vorgänge in Polen wohl nicht mehr überraschen. Eine wahre Verübung schöpft man hier aber allgemein aus dem zweiten Theile dieser Mittheilung, wonach die Unerlässlichkeit dieser Maßregel allseitig, insbesondere auch von den zunächst Beteiligten offen anerkannt wird. Es ist ein unläufiger Fortschritt in der politischen Bildung, wenn die Völker sich erst einmal von jenem, zum Wenigen ganz unfruchtbaren Kosmopolitismus losgerungen und sich daran gewöhnt haben, bei allen austaugenden Ereignissen die gegebenen Verhältnisse und deren Beziehungen zum eigenen Lande stets im Auge zu behalten. Wohin jener Kosmopolitismus führt, das hat Österreich vor mehr als einem Decennium zu seinem eigenen Schaden genügend erfahren. An dem so viel gerühmten und so viel beneideten England aber könnte man lernen, welche Erfolge bei einer ruhigen und schwundelfreien Ausschauung der Dinge, deren Basis die eigenen Interessen sind, erreicht werden können. Der polnischen Insurrektion gegenüber hat sich gezeigt, daß Österreich diesen Fortschritt in der That gemacht hat. Trotz aller rein humanistischen Sympathien für dieses Land hält man sich von jenem vagen Kosmopolitismus ferne. Die Haltung der österreichischen Regierung in dieser Angelegenheit, so wie die von derselben ergriffenen Maßregeln fanden allseitig die lauteste Anerkennung, eine Anerkennung, die selbst vom Auslande getheilt wurde.

Wenn man in dieser Beziehung eine Besorgniß hegte, so war es die, ob auch die unmittelbar Beteiligten von der Unerlässlichkeit dieser Maßregeln überzeugt seien, und ob dieser Mangel an Überzeugung nicht auf die Stellung derselben der Gesamtheit gegenüber von ebtem Einfluß sein würde. Ich brauche wohl gar nicht erst zu sagen, daß man hierbei in erster Linie an den im Mai wieder zu beruhenden Reichsrath dachte. Denn so viel auch die Stellung der Polen in der ersten Session desselben zu wünschen übrig lassen möchte, im Begleiten der polnischen Mitglieder von derselben würde nichtsdestoweniger peinlich empfunden worden sein. Dieser Besorgniß nun fühlt man sich durch die obige Erklärung der „General-Korrespondenz“ entledigt. Ja, noch mehr, man hegt die begründete Hoffnung, daß die auf demselben anwesenden polnischen Mitglieder Alles vermeiden werden, wodurch den wohlmeintenden Intentionen der Regierung, wenn auch nur unwillkürliche neue Schwierigkeiten bereitet werden könnten. Und konsequenter Weise erscheint diese Hoffnung als eine wohl begründete. Mit welchen Schwierigkeiten aber die Regierung ohnedies bereits zu kämpfen habe, beweist ein Blick auf die jüngsten Nachrichten aus den diplomatischen Kreisen.

Oesterreich.

Wien, 14. März. Dem Pester Lloyd wird von hier geschrieben: Ich beeile mich, Ihnen heute aus verlässlicher Quelle die Mittheilung zu machen daß man demnächst einer Entscheidung in der ungarischen Verfassungs-Angelegenheit entgegensteht; in einer der nächsten Ministerratssitzungen wird die Beschlusffassung erfolgen. Es handelt sich um die Einberufung des ungarischen Landtags. Bezüglich des siebenbürgischen Landtags böre ich, daß man bis 15. April der Einberufungsordre entgegensteht und der Landtag auf die letzten Tage des Mai einberufen werden soll. Ein Akt, welchem man vor dem Zusammentritte jedenfalls entgegensteht, ist die Wahl des jährlichen Nationsgrafen. Die Komitats-, Distrikts- und Stuhlwahlen in Siebenbürgen werden nach Wahl-

kreisen stattfinden. Bei der Bestimmung der Wahlkreise wird auf die Komitatsgrenzen Rücksicht genommen und jedenfalls nicht Theile verschiedener Komitate zu einem Wahlkreise zusammengelegt, vielmehr jedes Komitat mit mehr als 60.000 und von wenigstens 90.000 Seelen für sich in Wahlkreise getheilt. Die übrigen Komitate behalten eben die frühere Anzahl ihrer Vertreter.

Wien. Die Municipal-Kongregation in Venetig hat an die Regierung die Bitte gestellt, daß die bisher bestehende Unterordnung der Stadt Venetig unter das Delegatenamt und die Provinzial-Kongregation der Provinz Venetig aufgehoben und diese Landeshauptstadt der k. k. Statthalterei und der Landesvertretung unmittelbar unterordnet werde. Wie die „G. C.“ schreibt, soll über dieses Einschreiten des Municipiums von Venetig — unabhängig von der obschwedenden Revision des Gemeindegesetzes für das lombardisch-venetianische Königreich — dem Venetiger Gemeinderath und in weiterer Instanz dem lombardisch-venetianischen Zentral-Kongregation von der Regierung demnächst die Frage zur Begutachtung vorgelegt werden: „ob und welches besondere Municipal-Statut der Stadt Venetig gewährt werden könnte, um den eigenhümlichen Verhältnissen dieser altehrwürdigen Inselstadt am Besten zu entsprechen und ihr die unter der venetianischen Republik inne gehabte Autonomie, von den Provinzen des festen Landes ganz gesonderte Municipalstellung wieder einzuräumen.“

Amerika.

New-York, 28. Februar. Die Konföderirten haben Savannah und Charleston besiegelt. Fast alle Bewohner von Charleston verlassen mit ihren Hab seligkeiten die Stadt, welche man im Falle der Einnahme einäschern will.

Tagesbericht.

Vorigen Sonntag starb hier der hochwürdige P. Kallist, Provinzial des Franziskanerordens.

— Dem heute unserem Blatte bteilgenden Bericht der k. k. priv. inneröster. wechselseitigen Brand schaden-Versicherungs-Auslast für 1862 entnehmen wir, daß von dieser Auslast für Abbrändler in Kram die Summe von 49.840 fl. liquidirt worden ist.

— Vor einigen Tagen ist in der Ischiaschlucht, am Fuße des Krimberges, ein großer Wolf geschossen und hierher gebracht worden.

Wien, 15. März.

Nach einer telegraphischen Nachricht aus Lacromia (Magusa) vom 13. d. M. sind Se. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Ferdinand Max am 12. d. M. dort an den Masern erkrankt; doch war die Krankheit in gelinder Form aufgetreten und ist daher zu hoffen, daß dieselbe weiter einen günstigen Verlauf nehmen werde.

— Die „G.-C.“ schreibt: „Wie verschieden die Reise des k. k. Botschafters Fürsten Metternich nach Wien in den Pariser Kreisen gedeutet wird, hierfür liefern die neuesten Pariser Blätter den schlagentesten Beweis. Während nach dem „Pays“ die Reise des Fürsten Metternich keinen andern Grund haben soll, als daß der Fürst sich an dem Carrousel betheiligen will, das (nach „Pays“) zur Feier des Jahrestages der Einführung des neuen Reichstages abgehalten wird, meldet die „Patrie“ gleichzeitig, daß die Abreise des Fürsten auf der Börse große Sensation hervorgerufen habe. Unseren Lesern ist aber bereits bekannt, daß Fürst Metternich nicht aus dem Grunde nach Wien gekommen ist, um an dem zur Unterstützung der noth leidenden Weber veranstalteten Carrousel Theil zu nehmen, sondern um der kaisertl. Regierung über den Stand der Dinge in Paris persönlich Bericht zu erstatten und die weiteren Instruktionen entgegenzunehmen.“

Laibach, 17. März.

Nach gestrigen Berichten aus Lacromia nimmt die Krankheit des Herrn Erzherzogs Ferdinand Maximilian fortwährend einen günstigen Verlauf und sind weitere Folgen nicht zu befürchten.

— Se. Durchlaucht der regierende Fürst Johann zu Liechtenstein hat dem zu gründenden „Oesterreichischen Museum für Kunst und Industrie“ seine lebhafte Theilnahme zu erkennen gegeben und bereits den Auftrag ertheilt, daß aus seinen Sammlungen sowohl in Wien als in den fürstlichen Schlössern diejenigen Gegenstände ausgewählt werden, welche für die Zwecke dieses Institutes passend erscheinen.

— Der k. k. österreichische Botschafter Fürst Metternich wird 10 bis 12 Tage in Wien verbleiben und sodann wieder nach Paris zurückkehren. Derselbe hatte gestern wieder eine Besprechung im Ministerium des Außenren.

— Der Militär-Bevollmächtigte bei der hiesigen preußischen Gesandtschaft, Herr Major v. Schleinitz, wurde abberufen. In diplomatischen Kreisen will man

diesem Akte eine politische Bedeutung beilegen; man betrachtet sie gewissermaßen als den Schatten der kommenden großen Ereignisse.

Aus den Landtagen.

Pinz, 13. März. Nach dreistündiger lebhafter Debatte anerkannte der Landtag, daß der von dem bestandenen vereinigten Landes-Kollegium im Jahre 1855 gefaßte Beschuß, womit dem hiesigen Dombauvereine 30.000 fl. zur Erbauung des Maria Empfängnis-Domes zugesprochen wurden, gültig, rechtskräftig und bindend für die Landesvertretung sei, daher der noch rückständige Betrag in den bestimmten Fristen an den Dombauvereine zu bezahlen ist.

Innsbruck, 11. März. In der heutigen, geheimen Sitzung wurde die Besetzung der landschaftlichen Amtsräte vorgenommen. In der darauf folgenden öffentlichen Sitzung: Verhandlung über den offengelassenen §. 7 (§. 6 der Regierungsvorlage) der Gemeindeordnung nach dem Comité-Entwurf, nämlich über die Gemeindemitglieder und ihre Rechte, sowie über die mit diesem Paragraphen im Zusammenhange stehenden §§. 8, 9, 10, 11 und 12 des Comité-Entwurfes der Gemeinde-Ordnung und §. 1 der Wahlordnung. Gemeindemitgliedern werden den Gemeindemitgliedern nicht beigezählt, haben kein Wahlrecht und können von der Gemeinde ausgewiesen werden.

Die Nachricht, daß die bisher nicht erschienenen 12 Abgeordneten aus Welschtirol in den Landtag kommen werden, ist unrichtig, dieselben werden nicht im Landtag erscheinen.

Prag, 11. März. Eine Regierungsvorlage: der Entwurf des Gesetzes über die Kontributionsfonds wurde eingebracht. Das Statut der Landeshypothekenbank und die Durchführungsvorschrift wurden in dritter Lesung angenommen. Am Schlusse eine vertrauliche Sitzung. Nächste Sitzung Freitag.

Prag, 13. März. Unter dem Einlauf: Antrag 800 und 75 Genossen auf Erlassung einer Kultusordnung für die Israeliten Böhmens. Das Gesuch der Stadt Karlsbad um Gewährung eines Darlehens von 360.000 fl. wird abgelehnt, auf Antrag des Landesausschusses die Aufnahme eines Aulehens von 250.000 fl. bewilligt. Neben den vom Landesausschusse vorgelegten Organisationsplan des polytechnischen Institutes wurde die Spezialdebatte eröffnet und §. 1 bis 9 nach Antrag des Landesausschusses angenommen. Morgen Sitzung.

Brünn, 11. März. Der Vorantrag des Grundentlastungsfondes wurde nach den Anträgen des Finanzausschusses angenommen. Die Anträge desselben Ausschusses betreffend die Einführung des Solarjahres als Rechnungsjahr wurden ebenfalls angenommen und der Landesausschuss mit den diesfälligen Vorbereitungsvorführungen beauftragt.

Der Bericht des Finanzausschusses betreffend die Franzens- und Karolinen-Stiftung, wurde zur Modifizirung der Anträge an den Ausschuss zurückgewiesen; schließlich kollaudirt der Landtag mehrere Verfügungen des Landesausschusses in Gemeindeangelegenheiten.

Brünn, 13. März. Der Landtag bewilligt der Ackerbaugesellschaft eine Subvention. Neben Helelets Antrag wegen Übernahme der Technik als Landesanstalt wird zur Tagesordnung übergegangen. Der Landtag kollaudirt mehrere Verfügungen des Landesausschusses in Gemeindeangelegenheiten.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Krakau, 14. März. (Abends) Reisende erzählen, daß gestern Vormittags ein Vorpostengefecht zwischen Insurgenten und Kosaken um die Michow stattgefunden, und ein Theil des Langiewiczschen Korps sich tatsächlich gegen Opatowice gewendet habe. Russen sind aus Czestochau und Strzemiezzyce gegen Okuz abgerückt. Die Warschauer Bahn ist neuerdings mehrfach beschädigt und die Kommunikation gestört.

Krakau, 15. März. Vorgestern Früh hat bei Szczepanowice ein kleines Vorpostengefecht stattgefunden; neun Russen, darunter ein Offizier, sind geblieben, und fünf verwundet. Die Insurgenten hatten einen Todten und zwei Verwundete.

Stockholm, 14. März. Freiherr Staël von Holstein hat heute im Reichstage den Antrag gestellt, die Regierung möge für Polen wirksam austreten.

Bukarest, 14. März. Abends. Der Präsident des Kabinetts verlas in der heutigen Kammersitzung eine Botschaft, welche die Arbeiten und die Haltung der Versammlung kritisiert, und die letztere anklagt, daß sie das Budget nicht votiert, und durch ihren letzten Beschuß, welcher die Erhebung nichtvotirter Auslagen untersagt, sogar Insubordination provoziert habe. Schließlich erklärt die Botschaft die ordentliche Session für geschlossen. Die Regierung und die Kammer befinden sich demnach ohne votirtes Budget.

Das zweite Bankett der juristischen Gesellschaft.

Ein würdiges Corollar zu der gelungenen Festtafel am 16. Jänner 1862, deren Erinnerung gewiß jeder der Theilnehmer mit besonderer Vorliebe stets frisch in seinem Sinn erhalten wird, bildete das zweite juristische Bankett in den Räumen des hiesigen Bahnhofes, welches einen entsprechenden Schlüßstein zu der unmittelbar vorausgegangenen General-Berammlung bildete, deren harmonischer, geistig anregender, angenehm geselliger Typus auch in dem Tafelreste sein getreues Spiegelbild fand.

Gegenüber dem vorjährigen Bankett hatte dieses den Vortheil zahlreicherer Theilnahme und freierer Bewegung in größeren Räumlichkeiten voraus, während die materielle Seite die ebenbürtige Rivalin zu den analogen vorjährigen Leistungen bildete.

Der untrüglichste Maßstab der in solchen Tischkreisen herrschenden Geselligkeit, des Heiterkeitsgrades und der geistigen Dynamik pflegen gewöhnlich nur die Toaste zu sein. — Nach diesem Maßstabe gemessen, erwies sich dieses Bankett als ein Gipelpunkt von Heiterkeit, Witz und geistvollen Reden. Der in der General-Berammlung neu gewählte Präsident der juristischen Gesellschaft, Herr Landesgerichtsrath v. Strahl, ergriff in schwungvoller warmer Ausdrucksweise die Initiative und inaugurierte als Vorsitzender auf das Gelungenste seine Funktion durch die Wahl eines würdigen, erhebenden Toaststosses. Seine Rede lautet, wie folgt:

"Meine Herren! Wir feiern heute das zweite Fest des juristischen Vereines. Wenn wir der Zeit gedenken, in welcher der finstere Geist des Polizei-Staates wie ein Alp auf jedem Vereinsleben gelastet hat, so können wir uns nur Glück wünschen, daß wir heute uns ungehindert in der freien Luft der geregelten Freiheit bewegen dürfen. Wir Juristen wurzeln mit allen unseren Fiebern und Denken im unerschütterlichen Boden des Rechts und der Ordnung. Wer einmal zu dieser Fahne geschworen, bleibt ihr treu sein Leben lang, und so bleiben wir auch mit gleicher unwandelbarer Treue ergeben dem Monarchen, der es aus freiem Entschluß vorgezogen hat, seine Regierung, statt auf die unmittelbare Grundlage des absolutistischen Herrscherwillens, auf den festen Boden des Rechtes zu stellen. Ich bin überzeugt, meine Herren, daß ich dem Feste seine wahre Weih und Bedeutung heute dadurch gebe, daß ich ausspreche: "Ein begeistertes Hoch unserem Kaiser!"

An diesen zündenden, mit patriotischem, rauschendem Beifalle gekrönten Toast reichte sich würdig der folgende des Herrn Dr. Uranitsch „an den Mann, an, welcher an der Wiege der Verfassung stand“, und jetzt noch mit aller Macht seines Geistes an deren Realisirung arbeitet, d. i. auf den Staatsminister Ritter v. Schmerling.

Einen besonders glücklichen Interpretor der in der gesammten Gesellschaft ungeteilt vorherrschenden

Liebe, Achtung und Verehrung für ihren neu erwählten Präsidenten fand die letztere in der Person ihres Mitgliedes Herrn Dr. Rudolph, der mit der ihm eigenhümlichen schlagfertigen, erheiternden und belebenden Weise die Verdienste dieses Mannes für die Gesellschaft beleuchtet und unter jubelnder Acclamation Aller die Freude nachdrücklichst hervorhob, welche die Gesellschaft aus Anlaß der neuesten Präsidenten-Wahl auf's Wärmelebelebte. Sein „Hoch“ galt dem gefeierten Herrn Landesgerichtsrath v. Strahl. — Sein zweiter Toast galt dem Herrn Alterspräsidenten Landesgerichtsrath Brunner, dem er die Bemerkung voranschickte, wie sehr es ihn freue, am Tische zuvorüberst praktische Juristen, und unter diesen wieder als besonders glänzende Vertreter auch das Landesgericht repräsentiert zu finden.

Herr Bergcommissär Tutsch hob hervor den wohlthuenden Eindruck, den die General-Berammlung im Allgemeinen hinterlassen, wie die vier Elemente der Verstandesschärfe, der Beredsamkeit, des Gemeinsinnes und der Eintracht dessen Kriterium gewesen. In diesen vier Elementen sei aber auch der Talisman für die Zukunft des Vereines gelegen, der, ein grüner Zweig am ewig frischen Baum der Wissenschaft, fortan entsprechend der Hoffnung gedeihen möge, zu welcher seine, während seines kurzen Bestandes so schnell erreichte Prosperität uns vollauf berechtige.

Der reichlich am Bankett-Tische vollzogene Stoffwechsel gab dem ersten Vereins-Sekretär Herrn Dr. E. H. Costa Anlaß zur geistreichen, schwunghaften Durchführung einer Anfangs scherhaft, später ernsthafter gehaltenen Parallele im politischen und legislativen Gebiete. Seine durchgeföhrten Reflexionen waren überwiegend politischen Inhalts. Als politischen Stoffwechsel zeichnete derselbe in besonders drastischer Weise den „Böller-Frühling im J. 1848“ im Gegensatz zu der Wiedereinsetzung der absoluten Gewalt nach der Auflösung des Reichsrathes zu Kremsier; ferner den verstärkten Reichsrath als Übergangsbrücke zum Oktober-Diplom, bei welchem Redner länger verweilte. Durch das Februar-Patent wurde der Stoffwechsel vollendet. — In diesem Kampfe der Centralisation und des Föderalismus, in diesem Wogen der Tagespolitik und des wechselnden Stoffes des Rechtes mit der Politik seien nur zwei Grundsäulen die einzigen Anhaltspunkte, die jedem der Juristen, wenn er auch verschiedene Hieroglyphen in denselben eingraben findet, tief in's Herz gebraben sein müssen. Diese zwei Grundsäulen sind die „Freiheit und das Recht.“ Ihnen gelte sein Hoch.

Herr Dr. Ponkraz knüpfte an diesen Toast einen andern auf Diejenigen, welche durch ihre Mission die Bürgschaft dafür bieten, daß uns die Freiheit und das Recht auch erhalten bleibe, nämlich auf die Volksvertretung und den Landtag in Laibach.

Herr Dr. Rudolph fügte diesem Toaste noch ein Appendix zum Wohl des Landes-Ausschusses bei.

Herr Bezirksvorsteher Derbitsch erhob sich sodann mit folgenden Worten: „Meine Herren! Es ist des Rechtes in der Theorie gedacht worden, es

ist gedacht worden der Männer, welche neue Rechts-Institutionen einföhrt haben; jedoch das Recht wird erst dann segen- und heilbringend, wenn es zur Realisirung kommt. Ich und wir schämen gewiß die Männer, welche die schöne Aufgabe haben, das Recht zu realisiren; ich meine den Advokatenstand, und ich bringe somit einen Toast aus auf den zahlreich hier versammelten Advokatenstand.“

Großen Beifall errang der nachstehende, in Räthselsform improvisierte Toast des Herrn Ritter v. Tutsch:

Die vier Elemente:

Als Feuer, Licht und Wärme hat ihn Apoll uns zugewendet, Die Lust ist seine Heimat, die ihn vermittelnd uns entführt, Als Wasser wird er oft zum Brudermord, zur Rettung auch verwendet, Aus Erdenstaub ein Mann, den wir uns heute selbst gespendet, Ein Gott hat uns in guter Stund' dies edle Haupt verpfändet, Ihm sei aus voller Brust ein donnernd Hoch gespendet!

Nach zwei slovenischen, vom Herrn Dr. E. H. Costa auf die Einigkeit aller Völker, und von Dr. Ahadić jun. im Anschluß an die schönen Verse Dr. Presern's auf das Land Krain ausgebrachten Zivio's erreichte die freudige Stimmung ihren Höhepunkt durch das herrliche Improvisirungs-Talent des Herrn Vereins-Mitgliedes Ritter v. Formacher, welcher der Reihe nach auf jeden der Anwesenden ein witziges Reimlied zu schmieden wußte.

Immer enggeschlossener und rascher folgten sich die Toaste, die zu verzeichnen die vorgestellten Raumesgrenzen weit überschreiten würden, wenngleich dieselben den schönsten, sprudelndsten Kampfplatz an Geist und Witz darboten.

Im Vorübergehen sei nur in Kürze gedacht des zarten, sinnreichen Toastes des Herrn Doktor und Finanzrathes Kaltenegger auf die mit den Juristen engverbundene Frauenvelt, des in italienischer Sprache gehaltenen meisterhaften Toastes des Dr. Pittoni auf die großen Juristen aller Nationalitäten, des Toastes des Herrn Ritter v. Tutsch auf die mit dem öffentlichen Leben und der Juristenwelt so innig verschwisterete Stenographie, diese gewaltige Potenz im modernen Staatsleben, dann desjenigen von Dr. E. Costa auf das Notariat und die Schwurgerichte, von Hrn. Dr. v. Schrey auf die „Verbindung von Justiz und Administration — in unserem Vereine“, von Hrn. I. I. Finanz-Concipisten Dimitz auf „das historische Recht“ u. s. w. u. s. w.

So bildeten auch an diesem Abende die Gemüther einen wohlgeschlossenen Phalanx gegen jeden störenden Einfluß und besiegeln so, daß des „Wissens Macht“ in der That fester knüpft und kettet, als alle materiellen Bande.

Die Überzeugung, die die Gesellschaft aus dieser Feier schöpft, war eine tiefe und befriedigende, daß der Vereinsbestand gesichert, die Einheit fest begründet, sein Zweck ein richtig erfaßter, seine Bedeutung eine vollauf erkannte und sein Leben ein rasch pulsirendes sei, vollkommen geeignet, in's praktische Leben noch manche nützliche Frucht zum allgemeinen Frommen und Nutzen des heimischen Kronlandes zu schütteln.

Druck und Verlag von Ignaz v. Kleinmahr & Fedor Bamberg. — Verantwortlicher Redakteur: Ignaz v. Kleinmahr.

Auhang zur Laibacher Zeitung.

3. 568. (1)

Maulbeerbäume

sind bester Qualität im Garten des Herrn S. J. Pessiak Söhne, obere Gradischa-Vorstadt Nr. 51 zu haben.

3. 536. (2)

Im Gasthause zur „Stadt Wien“ in Laibach

stehen 2 gute Original-Pinzgauer Kühe, im Mai und Juni d. J. fälbernd, zum Verkaufe.

3. 573. (1)

Promessen

auf

Credit-Lose zur Ziehung

am 1. April 1863

mit Haupt-Treffern von

250,000, 40,000, 20,000 fl. etc.

a fl. 4 gestempelt,

und mit der Unterschrift des Großhandlungs-Hauses J. C. Sothen in Wien versehen, sind noch zu haben bei

J. E. Wutscher.

3. 567.
Zu vermieten sind:
Zu Georgi d. J. zwei Zimmer auf der St. Petersvorstadt um den billigen Mietzins von 100 fl. auch mit Gasthaus-Befugniß versehen dann ist eine Wirthschafterin, ein Lohnbediente, und ein Zimmer-Kellner zu plazieren; auch wird ein Zimmer mit Verköstigung gesucht; dann ein Gasthaus mit 10 Zimmern, Billard, Nebengebäude, Bräuhaus, 40 Joch Grundstücke und ein Kohlen-Lager um nur 15000 fl. zum Kaufe anempfohlen v. J. A. Schäffer zu Laibach, Polana-Vorstadt Nr. 71, Konzess. Agent.

Der heutigen Zeitung liegt bei: Bericht der Direktion der f. f. priv. inneröster. wechselseitigen Brand-

schaden-Versicherungs-Anstalt.